

Volljährige Kinder

Ein volljähriges Kind muss sich im Gegensatz zu einem Minderjährigen an der Deckung seiner Lebenshaltungskosten beteiligen. Gegebenenfalls muss es in einem zumutbaren Rahmen arbeiten oder ein eventuell vorhandenes Vermögen einsetzen, um über die Runden zu kommen. Darauf macht der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) in einem neuen Merkblatt aufmerksam. Generell unterscheidet sich der Unterhaltsanspruch Volljähriger demnach grundlegend von den Ansprüchen Minderjähriger. Das Merkblatt mit dem Titel „Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder“ informiert dem Verband zufolge über diese Unterschiede. Unter anderem werden aufgezeigt, wann und unter welchen Umständen eine Unterhaltspflicht für Eltern besteht und welche Pflichten ein volljähriges Kind dann gegenüber seinen Eltern hat. Wie Kindergeld, Wehrsold oder Bafög-Zahlungen mit dem Unterhalt verrechnet werden, zeigt das Merkblatt nach ISUV-Angaben ebenfalls. gms

Das Heft kann gegen Einsendung von Briefmarken zum Preis von drei Euro bestellt werden bei der ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90489 Nürnberg

Informationen auch unter www.isuv.de

Stolpersteine umgehen

Bei Trennung oder Scheidung stürzen auf die Betroffenen viele Fragen ein: Was passiert mit den Kindern? Welche Kosten entstehen? Was wird aus dem gemeinsamen Vermögen? Praxisnah und ohne „Fachchinesisch“ begleitet Autorin Sigrid Nolte-Schefeld Frauen und Männer durch die verschiedenen Phasen einer Scheidung und hilft, Stolpersteine zu umgehen. Die Rechtsanwältin behandelt den Ehegattenunterhalt ebenso wie das Sorgerecht für die Kinder und die Umgangsregelungen. Zur Veranschaulichung gibt es Checklisten, Musterbriefe und Beispielrechnungen. mz



GU Ratgeber Recht „Scheidung“, 12,90 Euro, im Buchhandel unter ISBN 3-7742-3613-5

Heute Forum zu Hochwasserschäden, Donnerstag zu Bulimie

Telefonforum zu Hochwasserschäden, Telefonnummern siehe Ratgeber-Titelseite.

Das Thema „Bulimie“ steht am Donnerstag, 29. August\*, im Mittelpunkt des MZ-Telefonforums. Auf Fragen der Leser antworten von 10 bis 12 Uhr Prof. Klaus Eder, Direktor des Institutes für Ernährungswissenschaften und Dr. Plettner-Philipp, Stationsärztin der Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik von der Uni Halle. mz Rufen Sie am Donnerstag an, 10 bis 12 Uhr, unter 0345/5608 218 und -5608 019.

# Einkommens-Auskunft legitim

**Isolde B., Naumburg:** Mein Ex-Mann ist für meine 16-jährige Tochter unterhaltspflichtig. Ich weiß, dass er beträchtliche Nebeneinkünfte hat, die sich auf den Unterhalt positiv auswirken würden. Wie kann ich darüber Konkretes erfahren? Er sagt mir nichts.

**Antwort:** Eine Einkommens-Auskunft ist legitim. Sie sollten Ihren Ex-Mann schriftlich auffordern, Ihnen mitzuteilen, über welches Einkommen er verfügt. Verweigert er das, können Sie am Amtsgericht auf Auskunft klagen und diese Auskunft in der zweiten Stufe eidesstattlich versichern lassen.

„Der 18. Geburtstag ist kein Grund, die Unterhaltszahlungen einzustellen.“

**Jens P., Halle:** Für unsere Tochter hat meine Ex-Frau das Sorgerecht, ich habe es für den Sohn. Er ist 17 und wird bald bei ihr wohnen, da er in „ihrer“ Stadt sein Berufsgrundjahr absolviert. Wie wird dann der Unterhalt geregelt, wie sieht es mit dem Kindergeld aus?

**Antwort:** Da beide Kinder dann bei der Mutter leben, müssen Sie folglich an die Mutter Unterhalt für die Kinder zahlen. Kindergeld bekommt immer derjenige, bei dem die Kinder leben - in dem Fall also die Mutter. Das hälftige Kindergeld wird auf den Unterhalt unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet.

**Karsten F., Piesteritz:** Wir leben im Trennungsjahr. Unser Sohn ist 17. Wie wird der Unterhalt geregelt, wenn er 18 ist?

**Antwort:** Ab Volljährigkeit gibt es eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile. Das heißt, beide müssen Unterhalt zahlen, abhängig vom Einkommen.

**Christian W., Wolfen:** Unser 17-jähriger Sohn beginnt jetzt mit der Lehre. Muss ich weiter für ihn Unterhalt zahlen?

**Antwort:** Sie müssen höchstwahrscheinlich weiter Unterhalt zahlen - das hängt von Ihrem Einkommen ab. Aber sicher dürften Sie nicht so viel wie vorher bezahlen, denn der Sohn muss sich die Netto-Ausbildungsvergütung teilweise anrechnen lassen.

**Grit G., Wittenberg:** Ich habe vom Jugendamt einen Unterhaltstitel. Da meine 16-jährige Tochter jetzt eine Berufsfachschulbildung beginnt, hat der Kindsvater von sich aus den Unterhalt gekürzt. Er begründet das auch damit, dass er weniger verdiene.

**Antwort:** Die eigenmächtige Kürzung müssen Sie nicht hinnehmen. Da Sie eine Jugendamtsurkunde haben, können Sie aus der Urkunde heraus den Unterhalt vollstrecken lassen. Sie können aber auch das Jugendamt einschalten, um den Verdienst Ihres Ex-Mannes überprüfen zu lassen.

**Rolf T., Bernburg:** Ich werde wohl Unterhalt zahlen müssen - wie hoch ist mein Selbstbehalt?

**Antwort:** Der Selbstbehalt beträgt in den neuen Bundesländern derzeit 750 Euro gegenüber minderjährigen, 900 Euro gegenüber volljährigen Kindern für Erwerbstätige.

**Christian Sch., Dessau:** Ich bin für ein dreijähriges Kind unter-

**Verweigert ein Elternteil** nach der Trennung die Zahlung von Unterhalt für ein gemeinsames Kind, können staatliche Leistungen beansprucht werden. Anspruchsrechtig sind allerdings nur Kinder unter zwölf Jahren, die bei einem Elternteil leben.

Den Ausfall von Unterhaltszahlungen soll der so genannte Unterhaltsvorschuss abmildern, der



Auch wenn Mutter und Kind harmonisch zusammen leben: Minderjährige Kinder haben nahezu immer einen Anspruch auf Unterhalt.

Foto: Bilderbox



Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle



Fachanwalt Dr. Hans-Peter Braune vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht in Nürnberg

haltspflichtig. In der Vergangenheit wurde mir das Kindergeld zur Hälfte angerechnet. Seit 2001 ist das nicht mehr so. Warum?

**Antwort:** Zum 1. Januar 2001 hat der Gesetzgeber entschieden, dass sich das Existenzminimum für ein minderjähriges Kind nicht mehr auf 100 Prozent des Regelbetrages, sondern auf 135 Prozent des Regelbetrages beläuft. Sollte der Unterhaltspflichtige das nicht zahlen können, wird das Kindergeld anteilig angerechnet. Derzeit wird darüber gestritten, ob diese Regelung verfassungsmäßig ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu steht noch aus.

„Eigenmächtig kann der Unterhalt auf keinen Fall gekürzt werden.“

**Christa G., Eisleben:** Wir leben getrennt. Mein Mann hat sich selbstständig gemacht, bringt aber den Nachweis, dass er kaum etwas verdient. Da er sich ein Auto leisten kann, muss doch auch Geld für den Unterhalt da sein?

**Antwort:** Das Auto ist noch kein Indiz dafür. Einerseits könnte ihr Mann das Geld von seinem Selbstbehalt gespart haben. Mit dem Geld kann er machen, was er will. Andererseits könnte er das Auto auch geschenkt bekommen haben, beispielsweise von seiner Mutter. Sie sollten von ihm eine Einkommensauskunft verlangen und sie notfalls einklagen.

**H. Frank, Merseburg:** Ich zahle für eine Tochter Unterhalt. Meine Ex-Frau lebt in Deutschland. Den Unterhalt soll ich auf ihr Konto in den Niederlanden überweisen. Dadurch entstehen mir erhebliche Kosten. Muss ich tatsächlich auf das dortige Konto überweisen? Kann ich die zusätzlichen Kosten gegen den Unterhalt aufrechnen?

**Antwort:** Sie müssen auf das Konto zahlen, das Ihnen angewiesen worden ist. Welche Kosten auch immer, gegen den Unterhalt darf grundsätzlich nichts aufgerechnet werden. Allerdings brauchen Sie für zusätzliche Kosten nicht aufzukommen. Verlangen Sie von Ihrer Ex-Frau, dass Sie Ihnen die zusätzlichen Kosten, die durch die Überweisung auf das Konto in den Niederlanden entstehen, zurück überweist.

**Heide L., Wittenberg:** Wir haben für unseren 12-jährigen Enkel das Sorgerecht. Der Vater hat bisher nur kurz Unterhalt gezahlt. Weil er arbeitslos ist, glaubt er nicht zahlen zu müssen. Stimmt denn das?

**Antwort:** Nein. Arbeitslosigkeit an sich ist kein Grund, seiner Unterhaltspflicht nicht nachzukommen. Im Gegenteil, der Betroffene muss sich verstärkt um einen Job bemühen, um Geld zu verdienen. Erst nach mindestens sechs Monaten Arbeitslosigkeit kann unter Umständen der Titel abgeändert werden. Ansonsten wird ein fiktives Einkommen angesetzt. Sie sollten den Anspruch einklagen.

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren		
	0 - 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6 - 11 (6. bis 12. Geburtstag)	12 - 17 (-20*) (12. bis 18. Geburtstag)
bis 1 000	174	211	249
1 000 - 1 150	181	220	259
ab 1 150 wie Düsseldorfer Tabelle (ohne 4. Altersstufe und Bedarfskontrollbetrag)			
bis 1 300	188	228	269
1 300 - 1 500	202	244	288
1 500 - 1 700	215	260	307
1 700 - 1 900	228	276	325
1 900 - 2 100	241	292	345
2 100 - 2 300	254	308	364
2 300 - 2 500	267	324	382
2 500 - 2 800	282	342	404
2 800 - 3 200	301	365	431
3 200 - 3 600	320	388	458
3 600 - 4 000	339	411	485
4 000 - 4 400	358	434	512
4 400 - 4 800	376	456	538
über 4 800	nach den Umständen des Einzelfalles		

\* 18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der Schulausbildung und im Elternhaus lebend

**Uwe D., Bautzen:** Ich bekomme immer am 28. des Monats Lohn und zahle dann den Unterhalt für den laufenden Monat. Nun besteht meine Frau darauf, bereits am 15. das Geld zu bekommen. Muss ich eher zahlen?

**Antwort:** Eindeutig ja. Normalerweise muss am 1. des Monats im Voraus der Unterhalt gezahlt werden. Wenn Sie der Forderung der Frau nicht nachkommen, kann ihr Gehalt gepfändet werden. Besser wäre, sie lassen sich einmal das Geld vorstrecken, zum Beispiel von der Bank als Überziehungskredit, um dann termingemäß zahlen zu können.

**Hella M., Dessau:** Nach zwanzigjähriger Ehe lassen wir uns scheiden. Da mein Mann zeugungsunfähig ist, hat unser Sohn einen anderen Vater. Das hat mein Mann akzeptiert und nie etwas dagegen getan. Nun will er nach der Scheidung keinen Unterhalt mehr für das Kind zahlen. Ist das rechtens, darf er das?

**Antwort:** Da Ihr Mann die Vaterrolle übernommen hat, ohne sie anzufechten und von ihm keine anderen Festlegungen getroffen wurden, kann er die Vaterschaft nicht mehr anfechten. Die Frist verjährt zwei Jahre nach der Kenntnis von der eventuellen Nichtvaterschaft.

**Petra T., Bad Kösen:** Meine Tochter ist 18 Jahre und besucht noch die Schule. Nun hat ihr Vater angekündigt, die Unterhaltszahlung mit Vollendung des 18. Lebensjahres einzustellen. Darf er das tatsächlich?

**Antwort:** Das 18. Lebensjahres ist kein Grund, die Unterhaltszahlungen einzustellen. Bestehen keine anderen Vereinbarungen im Titel, muss bis zum Abschluss einer Ausbildung das Geld zur Verfügung gestellt werden. Das kann nach Lehre und Abitur bis Studienende dauern, wenn die Ausbildungen aufeinander aufbauen. Das muss allerdings von der Tochter nachgewiesen werden.

**Wilfried E., Wittenberg:** Meine Tochter hat die gesamte Ferienzeit bei mir verbracht. Kann ich für diese Zeit den Unterhalt einbehalten?

**Antwort:** Nein, das liegt im Rahmen des normalen Umgangs. Dafür können keine Ausgaben verrechnet werden. Nur wenn das Kind weit über den vereinbarten Umgang beim Partner lebt, kann es zur Unterhaltskürzung bis auf ein Drittel kommen.

Fragen und Antworten notierten unsere Redakteurinnen Dorothea Reinert und Marion Schariott.

STAATLICHE LEISTUNGEN

Vorschuss für Kinder unter zwölf Jahren

beim örtlichen Jugendamt beantragt werden kann. Seit Anfang 2002 werden monatlich 113 Euro für Kinder bis sechs und 143 Euro für Kinder bis zwölf Jahren gezahlt. Darauf weist die Deutsche Anwalt-anakunft in Berlin hin. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der allein erziehende Elternteil ledig, verwitwet, geschieden ist oder dauernd getrennt lebt und der andere Elternteil kei-

nen oder nur unregelmäßigen Unterhalt zahlt. Der Staat tritt dann an die Stelle des eigentlich Unterhaltspflichtigen.

Die Ansprüche auf Kinderunterhalt sind den Angaben zufolge jedoch grundsätzlich höher als die Vorschusszahlungen und können gegenüber dem Unterhaltspflichtigen mit rechtlichen Mitteln geltend gemacht werden. gms